

### Beschlussauszug

#### aus der

# 4. Sitzung der Gemeindevertretung Dargen vom 20.02.2025

## Top 7 Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Dargen für das Haushaltsjahr 2025

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dargen beschließt, die Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan für das Jahr 2025 wie folgt:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

	Ansatz 2025
einen Gesamtbetrag der Erträge von	797.100
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.081.000
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-283.900

#### 2. im Finanzhaushalt auf

		Ansatz 2025
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	757.600
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	1.012.000
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-254.400
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	78.100
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	288.400
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-210.300

#### festgesetzt.

#### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 174.400 EUR.

#### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 260.400 EUR.

#### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

<sup>\*</sup>einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

#### Hebesätze für Realsteuern

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	350
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450
2.		Gewerbesteuer auf	400

#### § 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,5128 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### § 7 Weitere Vorschriften

- 1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
- 2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
  - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
  - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
- 3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- 4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
- 5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

**Nachrichtliche Angaben:** 

	31.12.2025
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-490.163
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	-281.456
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	755.032

#### **Abstimmungsergebnis:**

Anwesende Mitglieder	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
8	8	0	0

 $Es\ waren\ keine\ Gremiums mitglieder\ aufgrund\ des\ \S\ 24\ Abs.\ 1\ KV\ M-V\ von\ der\ Beratung\ und\ Abstimmung\ ausgeschlossen.$